



Statuten der SP Lachen/Altendorf

Lachen/Altendorf, Mai 1999

Statuten der SP Lachen/Altendorf

I. Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen SP Lachen/Altendorf besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er bildet eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Schwyz (SPSZ) und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS). Die SP Lachen/Altendorf anerkennt die Statuten der SPS und der SPSZ.
Sitz der Partei ist Lachen.

Art. 2 Ziel

Die SP Lachen/Altendorf setzt sich für soziale Besserstellung von wirtschaftlich Benachteiligten, gegen Willkür in Staat und Gesellschaft sowie für eine umweltgerechte Politik ein. Sie orientiert sich dabei an den Parteiprogrammen der SPS und der SPSZ sowie ihrem eigenen Aktionsprogramm.

Art 3 Mittel

Sie löst ihre Aufgaben durch politische Aktionen, durch Bildungsarbeit, durch aktive Mitarbeit in Räten und Kommissionen der Gemeinden Lachen und Altendorf, durch Werbe-, Informations- und Orientierungstätigkeit in Form von öffentlichen Versammlungen und Artikeln in den regionalen Medien.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme

Mitglied der Sektion kann werden, wer Programms Statuten und Beschlüsse der SPS, der SPSZ und der Sektion anerkennt und den Jahresbeitrag zahlt.
Mitglieder haben in der Regel ihren Wohnsitz in Lachen oder Altendorf.
Der Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt dem Sektionsvorstand.
Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist ein Rekurs an die Generalversammlung möglich.
Diese entscheidet endgültig.

Art. 5 Haftung und Anspruch auf das Parteivermögen

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder entfällt.
Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Partei oder auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Nichtbezahlen der Jahresbeitrags
- c) durch Ausschluss

Art. 7 Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, welche dem Ansehen der Partei schaden oder deren Interessen entgegenarbeiten, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Entsprechend den Statuten der SPS und der SPSZ steht einem ausgeschlossenen Mitglied der Rekurs an den Beschwerde- und Schiedsausschuss der SPSZ offen.

Art. 8 SympathisantInnen, GönnerInnen

SympathisantIn / GönnerIn ist, wer die Partei durch finanzielle Zuwendung oder andere Leistungen unterstützt, ohne die Mitgliedschaft zu erwerben.

SympathisantInnen / GönnerInnen werden zu Veranstaltungen, die für sie von Interesse sein können, eingeladen. Der Parteivorstand entscheidet über die Einladung.

Ansonsten haben SympathisantInnen / GönnerInnen keine Rechte innerhalb der Partei.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe der SP Lachen-Altendorf sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Sektionsversammlung
- c) der Parteivorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der Sektion. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe nach Art.9 verbindlich.

Die ordentliche GV wird jährlich im ersten Halbjahr vom Parteivorstand einberufen. Eine ausserordentliche GV ist einzuberufen wenn:

- a) der Parteivorstand dies beschliesst
- b) wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Anträge verlangt

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Parteivorstand mindestens 14 Tage vor der GV unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen GV behandelt werden sollen, müssen dem Parteivorstand mindestens 7 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Art. 11 Geschäfte der Generalversammlung

Die GV ist zuständig für:

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Festsetzen des Jahresbeitrags
- Wahl des Präsidiums, des Parteivorstands und der Revisoren
- Statutenrevision
- Aufteilung der Sektion bzw. Fusion mit Nachbarsektionen
- Ausschluss von Mitgliedern

Art. 12 Sektionsversammlung

Die Sektionsversammlung (SV) wird vom Parteivorstand einberufen. Sie kann mit einer GV zusammenfallen. Sie ist zuständig für:

- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Parteivorstands, die nicht Geschäft der GV sind
- Parolenfassung für Urnengänge auf Gemeinde- und Bezirksebene
- Parolenfassung für kantonale und eidgenössische Parteitage, Wahl der Delegierten
- Bestimmung der KandidatInnen für öffentliche Ämter der Gemeinden, des Bezirkes, des Kantons und des Bundes, die der Volkswahl unterstehen

Art. 13 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene GV oder SV ist beschlussfähig.

Grundsätzlich hat an der GV und der SV jedes anwesende Mitglied bei jedem Geschäft eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit fällt das anwesende Mitglied des Präsidiums den Stichentscheid. Sofern beide Mitglieder des Präsidiums anwesend sind, fällt der Stichentscheid in geraden Jahren dem/r PräsidentIn aus Lachen, in ungeraden Jahren dem/r PräsidentIn aus Altendorf zu.

Ausnahmsweise kann der Parteivorstand von sich aus oder auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder bei Geschäften, welche nur eine Gemeinde betreffen (z.B. Nominationen, Parolenfassung), das Stimmrecht von Mitgliedern der andern Gemeinde ausschliessen. Der Vorstand hat einen solchen Entscheid damit zu begründen, dass beim fraglichen Geschäft eine Voreingenommenheit der Mitglieder aus der andern Gemeinde anzunehmen ist.

Bei Uneinigkeit entscheidet der Beschwerde- und Schiedsausschuss der SPSZ endgültig.

Art. 14 Parteivorstand

Der Parteivorstand (PV) besteht aus

- Präsidium (2 Co-PräsidentInnen)
- AktuarIn
- KassierIn
- Behördenmitglieder von Amtes wegen (Regierungsrat, Kantonsrat, Bezirksrat, Gemeinderat, RPK)

Der PV wird von der ordentlichen GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 15 Geschäfte des Parteivorstands

Dem PV obliegt die Leitung der Sektion. Er sorgt für:

- Handhabung der Statuten
- Durchführung der Parteibeschlüsse
- Vorschlagsliste für Gemeinde- und Bezirkskommissionen
- Festlegung der Mandatssteuer
- Behandlung von Vernehmlassungen
- Vorbereitung von GV und SV

Für rechtsverbindliche Geschäfte ist die Unterschrift eines/r PräsidentIn sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich. Der Parteivorstand hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der GV oder der SV vorbehalten sind.

Art. 16 Beschlussfähigkeit des Parteivorstands

Der PV ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Stichentscheidregelung von Art. 13.

Art. 17 Präsidium

Das Präsidium setzt sich aus je einem Mitglied aus Lachen und aus Altendorf zusammen. Das Präsidium vertritt die Partei nach aussen; für diese Aufgabe ist jedes Mitglied für seine Wohngemeinde zuständig. Das Präsidium leitet und ordnet alle parteibetreffenden Geschäfte, führt an der GV und der SV den Vorsitz und erstattet der GV den Jahresbericht. Über die Aufgabenteilung einigen sich die beiden Co-PräsidentInnen selbst.

Art. 18 AktuarIn

Der/die AktuarIn ist verantwortlich für das Protokoll über alle PV-Sitzungen und Versammlungen. Ausserdem obliegt ihm/ihr nach Absprache mit dem Präsidium die Berichterstattung in den Medien.

Art. 19 KassierIn

Der/die KassierIn besorgt das ganze Kassawesen und legt alljährlich an der GV eine von den Rechnungsrevisoren geprüfte Rechnung vor. Die Jahresrechnung ist jeweils mindestens 14 Tagen vor der GV den Revisoren vorzulegen.

Art. 20 Rechnungsrevisoren

Den zwei Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und des Kassawesens zuhanden der GV. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Parteivorstand angehören und werden für 2 Jahre gewählt.

IV. Finanzen

Art. 21 Finanzierung

Die Ausgaben der Sektion werden aus folgenden Mitteln bestritten:

- dem ordentlichen Jahresbeitrag der Mitglieder als Zuschlag auf den schwyzerischen und schweizerischen Parteibeitrag
- den Mandatssteuern von Behördemitgliedern
- den freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Gönnern

Art. 22 Finanzkompetenzen

Der Parteivorstand darf innerhalb eines Jahres (von GV zu GV) über 25 % des an der GV ausgewiesenen Vermögens, mindestens aber über Fr. 1'000.--, verfügen. Für Ausgaben, die dieses Limit übersteigen, ist die Zustimmung der GV oder SV notwendig.

V. Wählbarkeit in öffentliche Ämter

Art. 23 Rechte und Pflichten der Amtsinhaber

Bei der Erfüllung des Mandats sind die Amtsinhaber nur ihrem Gewissen verantwortlich. Die Ziele unserer Bewegung sind aber nach Möglichkeit zu verfolgen.

Die Sektion ist verpflichtet, allen Mandatsinhabern in jeder Hinsicht bestmögliche Unterstützung zu gewährleisten. Die Amtsinhaber sind ihrerseits gehalten, den Parteivorstand und die Sektionsversammlung nach bestem Wissen und Gewissen zu informieren.

VI. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 Auflösung der bisherigen Sektionen

Die beiden Sektionen Altendorf und Lachen werden mit Annahme dieser Statuten aufgelöst. Der Vorstand bleibt berechtigt, aus rechtlichen oder politischen Gründen mit den jeweiligen Ortsbezeichnungen aufzutreten.

Art. 25 Vermögenszusammenlegung

Das Anfangsvermögen der Sektion Lachen-Altendorf setzt sich aus den addierten Vermögen der vormaligen Sektionen Lachen und Altendorf zusammen. Aus unterschiedlichen Beträgen ergeben sich keinerlei Privilegien und Rechte am Vermögen für die Mitglieder aus der Gemeinde, die den höheren Betrag geleistet hat.

Art. 26 Aufteilung in zwei Sektionen

Bei einer Wiederaufteilung der Sektion Lachen-Altendorf in zwei Sektionen wird das vorhandene Vermögen hälftig geteilt.

Art. 27 Auflösung

Solange 3 Mitglieder für den Fortbestand der Partei eintreten, kann diese nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung fällt das ganze Parteivermögen zur Aufbewahrung der SPSZ zu. Diese stellt es einer sich neu gründenden Partei innerhalb der SPS, die den gleichen Zweck verfolgt und ihren Sitz in Lachen oder Altendorf hat, zur Verfügung.

Art. 28 Statutenrevision

Die Revision der Statuten kann an einer GV mit dem einfachen Mehr beschlossen werden. Für die Revision der Artikel 25, 26, 27 und 28 ist Einstimmigkeit erforderlich.

Art. 29 Wirksamkeit

Diese am 10. September 1999 von der Gründungs-Generalversammlung in Altendorf beschlossenen Statuten treten am 11. September 1999 in Kraft.

Die PräsidentInnen:

Elsbeth Anderegg Marty
Robert Inglin